

# RS OGH 1993/9/15 3Ob125/93 (3Ob1123/93 -3Ob1126/93), 3Ob40/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1993

## Norm

EO §39 IIIA

EO §39 IIIH

EO §65 E

## Rechtssatz

Nach der endgültigen Beseitigung des Exekutionstitels besteht kein Rechtsschutzinteresse mehr daran zu prüfen ob die Exekutionsführung in der Vergangenheit vorübergehend berechtigt gewesen ist. Es besteht auch für keine der Parteien mehr ein Rechtsschutzbedürfnis an einer Entscheidung, ob Beugestrafen zu verhängen oder zu erhöhen bzw zu ermäßigen gewesen sein könnten.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 125/93

Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 125/93

- 3 Ob 40/95

Entscheidungstext OGH 26.04.1995 3 Ob 40/95

Vgl; nur: Nach der endgültigen Beseitigung des Exekutionstitels besteht kein Rechtsschutzinteresse mehr daran zu prüfen ob die Exekutionsführung in der Vergangenheit vorübergehend berechtigt gewesen ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013531

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>